

Bekanntmachung

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 stattfindende Kommunalwahl

Am Sonntag, 26. Mai 2019, finden im Saarland die Kommunalwahlen statt. Die Wahl wird auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wenn nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt. In der Gemeinde Quierschied sind der Gemeinderat (33 Mitglieder) und die Ortsräte Quierschied (9 Mitglieder), Fischbach-Camphausen (7 Mitglieder) sowie Göttelborn (7 Mitglieder) neu zu wählen.

Gemäß § 23 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Neufassung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlen zum Gemeinderat

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet (= Gemeindegebiet) nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich (= Gemeindebezirk) nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs,
2. für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Delegierten- oder Vertreterversammlung).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber darf frühestens zwanzig Monate, die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens vierundzwanzig Monate vor Ablauf der Amtszeit des Gemeinderates stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder Wählergruppen.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Wahlvorschläge sowie der Aufstellung der Wahlbewerber/innen wird ausdrücklich auf die §§ 24 und 24a KWG verwiesen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder. Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am sechsundsechzigsten Tage vor dem Wahltag (Donnerstag, 21. März 2019), 18.00 Uhr, persönlich in ein bei der Gemeindewahlleiterin in Zimmer 1.03 des Rathauses für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Wahlvorschläge sind so frühzeitig vor dem 66. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 21. März 2019) beim Gemeindewahlleiter in Zimmer 2.07 des Rathauses einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Letzter Abgabetermin für Wahlvorschläge ist der 66. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben. Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 11 der Kommunalwahlordnung (KWO) einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jeder Unterzeichner muss dabei seinen Familien- und Vornamen, seinen Wohnort sowie seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerber ist zulässig.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber,
2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind,
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - a) die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit,
 - c) die Versicherung an Eides statt oder auf verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedsstaaten, mit denen bestätigt wird, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 2 bis 3 KWG beachtet worden sind.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig.

Sie muss dem Gemeindevahlleiter von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am 66. Tag (Donnerstag, 21. März 2019) vor dem Wahltag schriftlich in Zimmer 2.07 des Rathauses bis 18:00 Uhr erklärt werden.

Wahlen zu den Ortsräten

Bezüglich der Wahlen zu den Ortsräten gelten die vorstehenden Vorschriften für die Wahlen zum Gemeinderat.

Das Wahlgebiet für die Ortsratswahl ist der nach dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz gebildete Gemeindebezirk.

Der Wahlvorschlag wird nicht in Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert. Er darf höchstens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Ortsrates zu wählen sind.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages bedarf es nicht, wenn einer Partei oder Wählergruppe bei den letzten Wahlen Sitze für den jeweiligen Ortsrat oder den Gemeinderat zugefallen sind.

Quierschied, den 23. Oktober 2019

Der Gemeindevahlleiter:

gez.:

(DS) **Lutz Maurer**
Bürgermeister

Hinweis für Parteien und Wählervereinigungen:

Das Kommunalwahlgesetz, die Kommunalwahlordnung sowie deren Anlagen (Vordrucke) sind im Internet unter www.saarland.de/13965.htm zur Verwendung eingestellt.

Vordrucke können jedoch auch bei Bedarf beim Gemeindewahlamt oder mittels E-mail unter mail@quierschied.de angefordert werden.

Selbstverständlich stehen die Mitarbeiter/innen des Wahlamtes für Auskünfte auch persönlich zur Verfügung.